

Wasserversorgungsgenossenschaft

Jonatal-Wald

Statuten

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen Wasserversorgung Jonatal besteht mit Sitz im Jonatal, Gemeinde Wald, Kanton Zürich, eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 und ff. des Obligationenrechts (OR).

§ 2

Der Zweck der Genossenschaft ist:

- a) Den Bewohnern von Jonatal und Umgebung Wasser für den Hausgebrauch und für gewerbliche Zwecke abzugeben.
- b) Für den Rayon der Genossenschaft die nötige Anzahl Hydranten zu erstellen und zu unterhalten.

§ 3

Die Abgabe von Wasser im Sinne von § 2 lit. a) erfolgt ausschliesslich an Genossenschafter für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Grundstücke.

§ 4

Der Wasserbezug für häusliche und landwirtschaftliche Zwecke geht allen anderen Bezugsarten, ausgenommen derjenigen für Brandbekämpfung, vor.

§ 5

Für den Anschluss von Maschinen und Apparaten, die mehr als 10 m³ Wasser pro Tag benötigen, ist vorerst eine schriftliche Bewilligung des Vorstandes einzuholen.

§ 6

Die Wasserabgabe für gewerbliche, industrielle und öffentliche Zwecke erfolgt soweit möglich.

§ 7

Die Abgabe an die Genossenschafter erfolgt ausschliesslich nach Wassermesser. Der Wasserzins wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Dieser wird in der Tarifordnung festgehalten.

§ 8

Jede Verschwendung bleibt auch bei Abgabe unter Wassermesser ausdrücklich untersagt.

Mitgliedschaft

§ 9

Im Rayon der Genossenschaft (Klappenschacht Bürgerasyl, Brüglen, Mettlen, Riedtwies, Badstock, Jonatal, Grosswies, Müllrütli und Aatal) hat jeder Eigentümer von Gebäulichkeiten und Grundstücken das Recht, auf Gesuch hin in die Genossenschaft einzutreten.

§ 10

Über die Aufnahme ausserhalb dieses Rayons entscheidet die Generalversammlung.

§ 11

Mitgliedschaft beinhaltet Anerkennung der Statuten.

§ 12

Der Eintritt geschieht auf Grund einer schriftlichen Eintrittserklärung und gegen Entrichtung der Einkaufsgebühr. Sie ist nicht rückzahlungspflichtig bei Austritt des Genossenschafters.

§ 13

Die Erben eines Genossenschafters können in die Rechte und Pflichten desselben eintreten.

§ 14

Bei Handänderung einer Liegenschaft oder Teile davon kann der Erwerber anstelle des verkaufenden Genossenschafters treten, ohne sich für die erworbene, bereits früher eingekaufte Liegenschaft neu einkaufen zu müssen.

§ 15

Falls in einem Zwangsverwertungsverfahren gegen einen Genossenschaftler die Genossenschaft zu Verlust kommen sollte, hat der Liegenschaftenersteigerer die Verlustbeträge zu bezahlen.

§ 16

Die Mitgliedschaft ist bei den Grundstücken des betreffenden Genossenschafters im Grundbuch vorzumerken (Art. 850 OR). Wo es noch nicht der Fall ist, ist dies bei einer Handänderung vorzunehmen. Die Vormerkungsgebühren gehen zu Lasten des Genossenschafters.

§ 17

Erbengemeinschaften oder andere Personengemeinschaften haben für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

§ 18

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei, immerhin nur auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) und nur nach vorausgegangener halbjährlicher schriftlicher Kündigung an den Vorstand.

§ 19

Genossenschafter, welche den Interessen der Genossenschaft beharrlich zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Haftung

§ 20

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist einzig das Genossenschaftsvermögen haftbar (Art. 868 OR).

Finanzielles

§ 21

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und muss bis Ende Februar des folgenden Jahres vom Vorstand durchberaten sein und der Kontrollstelle zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung stehen.

B) Der Vorstand

§ 30

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Brunnenmeister). Die Mehrheit muss aus Genossenschaftlern bestehen (Art. 894 OR).

§ 31

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er ist wieder wählbar. Jeder Genossenschaftler ist zur Annahme einer Wahl während einer Amtsdauer verpflichtet. Die Wahlen haben periodisch mit den Gemeindewahlen zu erfolgen.

§ 32

Dem Vorstand stehen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Leitung und Vorberatung der Geschäfte
- b) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Verwaltung des Genossenschaftsgutes
- d) Beschlussfassungsrecht über Errichtung oder Löschung von beschränkt dinglichen Rechten sowie über die Ausführung von Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand, wie er in der Tarifordnung festgelegt ist.

§ 33

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen.

§ 34

Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit dem Aktuar oder Kassier Kollektivunterschrift zu zweien.

§ 35

Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäss Tarifordnung entschädigt.

C) Die Kontrollstelle

§ 36

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Sie sind wieder wählbar.

§ 37

Die Revisoren prüfen alljährlich die auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessende Betriebsrechnung und die Bilanz, die Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis. Sie sind zu Zwischen-Kassarevisionen berechtigt.

§ 38

Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen und sind gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

§ 39

Es stehen ihnen die in Art. 907 bis 910 OR umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu.

Schlussbestimmungen

§ 40

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen diese beschliessen und das Traktandum auf dem Einladungszirkular, das den Genossenschaftern mindestens zehn Tage vorher zugekommen sein muss, angegeben war.

§ 41

Bei einer allfälligen Liquidation der Wasserversorgungsgenossenschaft Jonatal-Wald darf ein vorhandenes Barvermögen nicht an die Genossenschafter verteilt werden, sondern dient nur zur Weiterführung der Wasserversorgung des Gebietes Jonatal-Wald.

§ 42

Publikationsorgan für die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Zirkular.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. März 1959. Sie wurden durch die Generalversammlung vom 30. April 1991 genehmigt.

Eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons Zürich am 13. Juni 1991 und publiziert im Schweiz. Handelsamtsblatt am 25. Juni 1991.

Wald, 8. April 1991

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft Jonatal-Wald

Der Präsident: Ernst Kocher

Der Aktuar: Arnold Kengelbacher

Statutenänderung Revisions-/Kontrollstelle

Beschluss der Generalversammlung von 25.03.09 auf Ergänzung der bestehenden Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Jonatal-Wald:

C) Die Kontrollstelle

C1 Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Genossenschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Jahresgewinns erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

C2 Statutarische Kontrollstelle

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

(Organisation und Aufgaben gem. § 36 ff – wie bisher)

Verzicht auf gesetzliche Revision

Mit Beschluss der GV vom 25.03.09 verzichten die Genossenschafter auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle. Die bisherige bewährte Lösung mit interner Kontrollstelle soll unverändert beibehalten werden.

Es wird auf das Recht jedes Genossenschafters gemäss Statuten C1 verwiesen.